

Veranstaltung von Vergnügungen

1) ¹ Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. ² Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(3) ¹ Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

² Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter.

(4) ¹ Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. ² Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) ¹ Die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter, können zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. ² Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

(6) *(aufgehoben)*

(7) ¹ Die Gemeinden können durch Verordnung

1. die Veranstaltung von Vergnügungen bestimmter Art von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 oder von der Erlaubnispflicht nach Absatz 3 ausnehmen, soweit die Gemeinden nach Absatz 3 Satz 2 zuständig sind und diese Pflichten zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht erforderlich erscheinen,
2. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf die Veranstaltung bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen im Sinn des Absatzes 2 erstrecken und Anforderungen an die Veranstaltung öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen stellen,
3. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter eine Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen oder bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen festsetzen; in der Verordnung kann bestimmt werden, daß die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

² Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung gleiches für das gesamte Staatsgebiet bestimmen.

(8) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 5 nicht Folge leistet oder
3. einer Verordnung nach Absatz 7 Nrn. 2 oder 3 zuwiderhandelt.

(9) Die Absätze 1 bis 5, 7 und 8 sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

Was ist eine „Vergnügung“ i.S.d. Art. 19?

Eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.

Keine Vergnügung i.S.d. Art. 19 sind Veranstaltungen, die vorwiegend der künstlerischen oder kulturellen Erbauung, der Unterweisung, Belehrung oder religiösen Zwecken dienen. Das ist nicht der Fall, wenn lediglich der Erlös der Veranstaltung für diese Zwecke verwendet wird.

Wann ist sie „öffentlich“?

Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

Was hat die Gemeinde nach der Anzeige zu veranlassen?

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob die geplante Veranstaltung zu Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft führen kann.

Hierzu sollte die Gemeinde auch Fachstellen, wie z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst usw. anhören.

Sind Gefahren zu erwarten, trifft die Gemeinde eine Anordnung nach Abs. 5 Satz 1. Ansonsten duldet die Gemeinde die Veranstaltung ohne förmliche Entscheidung.

Bei Veranstaltungen deren Anzeige verspätet eingegangen ist oder zu denen mehr als 1000 Besucher gleichzeitig erwartet werden, ist nach Abs. 3 eine Erlaubnis zu erteilen. Auch hier sind zu erwartende Gefahren zu prüfen (s.o.) und in der Erlaubnis z.B. durch Auflagen zu berücksichtigen. In der Erlaubnis ist außerdem darauf hinzuweisen, dass sie unter den Voraussetzungen des Abs. 4 zurückgenommen oder widerrufen werden kann (also wenn sich z.B. Gefahren für die o.g. Rechtsgüter ergeben). Auch nach Erteilung der Erlaubnis sind Anordnungen möglich (Abs. 5). Die Versagung der Erlaubnis ist unzulässig, wenn durch Auflagen die Verhütung von Gefahren sichergestellt werden kann.

Den beteiligten Fachstellen ist ein Abdruck der Erlaubnis rechtzeitig vor der Veranstaltung zu übersenden. Auch die Mitteilung der Versagung, des Widerrufs oder der Zurücknahme einer Erlaubnis ist zweckmäßig.

Bei motorsportlichen Veranstaltungen ist das Landratsamt für die Genehmigung zuständig. Zu diesen Veranstaltungen zählen z.B. auch sog. „Auto-Stunt-Shows“.

Was passiert bei verspäteter oder unterlassener Anzeige?

Bei einer verspäteten Anzeige (also weniger als eine Woche vor der Veranstaltung) bedarf die Veranstaltung einer Erlaubnis nach Abs. 3 (s.o.). Dem Veranstalter kann in diesem Fall zugemutet werden, die förmliche Entscheidung der Gemeinde (bzw. der eingeschalteten Fachbehörden) abzuwarten.

Die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung unter Verletzung der Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (Abs. 8 Nr. 1).

In welchen Fällen ist keine Anzeige/Erlaubnis nach Art. 19 erforderlich

- Bei Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.
- Veranstaltungen für die eine Erlaubnis nach den §§ 33 a (Schaustellung von Personen), 33 d (andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit), 33 i (Spielhallen), 60 a (Spielgeräte im Reisegewerbe) oder 60 b (Volksfeste) der Gewerbeordnung notwendig ist.
- Für die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen (-> eigenes Gesetz/Verordnung), für den Betrieb einer Spielbank (-> Verordnung über öffentliche Spielbanken), Luftfahrtveranstaltungen (-> Luftverkehrsgesetz), rad- und motorsportliche Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (-> Straßenverkehrsordnung), Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Sprengstoffgesetz) und Veranstaltungen, die gesetzlich verboten sind (z.B. die Veranstaltung unerlaubter Glücksspiele)

Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

Die Gemeinde kann bestimmte Veranstaltungen durch Verordnung nach Abs. 7 Nr. 1 von der Anzeigepflicht befreien. Dadurch kann i.S.d. Verwaltungsvereinfachung die Einzelprüfung vieler gleichgelagerter Veranstaltungen vermieden werden (z.B. Kindergartenfeste, Kappenabende usw.).

Welche Rechtsvorschriften sind im Zusammenhang mit Art. 19 noch zu beachten?

Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (insb. sog. „stille Tage“), Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Bayerisches Naturschutzgesetz